

Benutzerordnung für den studentischen Internetzugang des Studentenwerks Osnabrück

§ 1 Vorbemerkung

Das Studentenwerk Osnabrück stellt in Zusammenarbeit mit einem vom Studentenwerk beauftragten Provider Studierenden die Möglichkeit zur Verfügung, einen Anschluss an das Internet zu nutzen.

§ 2 Benutzungserlaubnis

Alle Studierenden, die in einer Wohnanlage des Studentenwerkes Osnabrück wohnen und an das Netz angeschlossen sind, können den studentischen Internetzugang nutzen. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn in der betreffenden Wohnung ein Anschluss durch das Studentenwerk vorgehalten wird.

§ 3 Erlöschen der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis erlischt bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Verstoß gegen die gültige Benutzerordnung.

§ 4 Nutzung des studentischen Internetzugangs

Der Zugang wird in den angemieteten Räumen zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Teilnahme am Netz der Wohnanlage ist ein bestehendes Mietverhältnis mit dem Studentenwerk Osnabrück.

Der Netzzugang ist ein personenbezogener Zugang, für dessen Nutzung der Anschlussinhaber im Innenverhältnis zum Studentenwerk die volle Verantwortung übernimmt. Er ist für den gesamten Datenverkehr, der von seinem Anschluss ausgeht, verantwortlich. Der Anschlussinhaber darf hierbei selbst nicht als Anbieter eines Netzzugangs auftreten.

Der angebotene Netzwerkanschluss dient im Wesentlichen der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Studierenden und deren Kommunikation untereinander. Eine Nutzung, die einen andersartigen, insbesondere einen kommerziellen oder rechtswidrigen Zweck beinhaltet, ist nicht erlaubt. Dies gilt ebenso für gesetzeswidrige weitere Handlungen (bspw. weitere Straftaten, Urheberrechtsverletzungen, Verbreitung illegalen Materials etc.).

Die Aktivitäten anderer Benutzer dürfen durch einen Einzelnen nicht beeinträchtigt werden. Eine übermäßige Belastung des Netzes durch zu hohes Datenaufkommen ist zu vermeiden.

Die eigenmächtige Aufschaltung eines weiteren WLAN-Routers im Netzwerk des Studentenwerks durch den Mieter ist untersagt. Erlaubt sind WLAN-Router, die innerhalb eines eigenen, **privaten** DSL-Anschlusses (Osnatel, Telekom, etc.) betrieben werden. (Für private DSL-Anschlüsse steht der Support des Studentenwerkes nicht zur Verfügung.)

§ 5 Datenschutz und Verbindungsdaten

Die Netzwerkverwaltung (das Studentenwerk oder ein von ihr Beauftragter) ist befugt, zu administrativen Zwecken statistische Daten – beispielsweise über die Auslastung des Netzwerks und der Außenanbindung sowie des transferierten Datenvolumens – zu erheben.

Eine dauerhafte Kontrolle des Datenverkehrs findet nicht statt. Dies gilt jedoch nicht, wenn Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder ähnliche Institutionen das Studentenwerk dazu verpflichten. Ebenso behält das Studentenwerk sich die Erhebung von persönlichen Daten vor, sofern ein hinreichender Verdacht auf eine rechtswidrige Handlung oder benutzerwidriges Verhalten besteht.

§ 6 Schadenshaftung

Die Anschlussinhaber stellen sowohl das Studentenwerk als auch den beauftragten Provider von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetzes- oder benutzungswidrigen Verhaltens der Anschlussinhaber gegenüber dem Studentenwerk oder dem Provider geltend gemacht werden.

Das Studentenwerk und der Provider haften nicht für Fehler der Zugangssoftware zum studentischen Internetzugang und nicht für Schäden, die hieraus entstehen, sowie nicht für Störungen und Ausfälle des Netzes.

Es besteht kein Anspruch auf den Betrieb von Schutzeinrichtungen, die vor Zugriffen aus dem LAN/WLAN oder Internet oder vor höherer Gewalt schützen. Für den Verlust bzw. die Modifikation von Daten übernimmt das Studentenwerk keine Haftung. Der Anschlussinhaber trägt das Risiko bei Schäden an Hard- und Software, sofern keine direkte Einwirkung durch Hard- oder Software des Studentenwerks auf die Hard- oder Software des Studierenden erfolgt ist.

§ 7 Missbräuchliche Nutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer des studentischen Internetzugangs gegen die Benutzerordnung, so erlischt die Benutzungserlaubnis sofort.

§ 8 Gültigkeit

Es gilt immer die aktuellste Fassung der Benutzerordnung. Es wird dem Studentenwerk gestattet, diese Benutzerordnung, sofern dies notwendig ist, zu modifizieren. Die Nutzer werden darüber per Mail informiert.

Die Benutzerordnung wird

auf <http://www.studentenwerk-osnabrueck.de> veröffentlicht.

Stand: 01.12.2016